



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 16. Dezember 1970

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
15.12. 70	Verordnung Aber die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung	699
15.12.70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven	704
15.12.70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in Betrieben mit staatlicher Beteiligung	708
15.12. 70	Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in privaten Betrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven	708
15.12. 70	Verordnung Aber die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter	712
15.12.70	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer auf Einkünfte nichttätiger Gesellschafter.....	713

Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung

vom 15. Dezember 1970

Die Kredit- und Zinspolitik gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist darauf zu richten, daß diese Betriebe über stabile Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Betrieben und Kombinatn auf freiwilliger vertraglicher Grundlage und die Erzeugnis- und Versorgungsgruppenarbeit die ökonomischen Gesetze des Sozialismus besser ausnutzen und ihr Produktions- und Effektivitätsniveau erhöhen, hochwertige Export- und Konsumgüter produzieren und die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen, Reparaturen und mit Waren des täglichen Bedarfs verbessern. Hierzu wird folgendes verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- die Kreditinstitute (nachstehend Banken genannt)
- die Betriebe mit staatlicher Beteiligung (nachstehend Betriebe genannt).

§2

Allgemeine Grundsätze für die Gewährung
von Krediten¹

(1) Durch die aktive Ausnutzung von Kredit und Zins haben die Banken auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes die Geschäftsbeziehungen mit den Betrieben so zu gestalten, daß sie die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere mit

Dienstleistungen und Reparaturen, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die effektive Ausnutzung der produktiven Fonds entsprechend den perspektivischen Zielen der Erzeugnis- und Versorgungsgruppen unterstützen. Kredite können für die Finanzierung von Prozessen gewährt werden, die der Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen und zu einem hohen Nutzen führen.

(2) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß sich die Betriebe vorrangig mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel beteiligen, die Kredite durch materielle Objekte gedeckt sind und innerhalb der vertraglich zu vereinbarenden Zeit zurückgezahlt werden.

(3) Zur wirksamen Einflußnahme auf die effektivere Ausnutzung der produktiven Fonds ist ein volkswirtschaftlicher Grundzinssatz von 5% jährlich für planmäßige Kredite für Grund- und Umlaufmittel einschließlich Saisonkredite und für zusätzliche Kredite im volkswirtschaftlichen Interesse anzuwenden. Durch die Anwendung von Zinsabschlägen und -Zuschlägen, verbunden mit differenzierten Kreditbedingungen, ist der Zins beweglich zur Stimulierung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität zu nutzen. Zur Deckung der den Kreditinstituten entstehenden Aufwendungen ist eine Kreditprovision bzw. Bearbeitungsgebühr entsprechend den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zu berechnen. Für die preisrechtliche Behandlung der Zinsen, Kreditprovision und der einmaligen Bearbeitungsgebühr gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Kalkulationsrichtlinie. Eine Erhöhung der Preise durch die Anwendung neuer Zinssätze ist nicht zulässig.

(4) Die Banken und die staatlichen Gesellschafter haben die Betriebe bei der Ausarbeitung der vereinfachten Betriebs- und Finanzpläne sowie bei der Vorbereitung von Kreditanträgen zu beraten, um so die Be-